



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO

Vom 29. Dezember 2014

§ 46

Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.
- (2) Sollen Ermächtigungen oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung bewirtschaftet beziehungsweise verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

VV zu § 46 LHO

Zu § 46:

Inhalt

1. Begriff der Zuwendungen.....	4
2. Zuwendungsarten	4
3. Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
4. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung	6
5. Antragsverfahren	8
6. Bewilligung.....	13
7. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	14
8. Zuwendungen für Baumaßnahmen.....	17
9. Auszahlung der Zuwendung	17
10. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides , Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.....	18
11. Überwachung der Verwendung	20
12. Nachweis der Verwendung.....	21
13. Prüfung des Verwendungsnachweises und Durchführung der Erfolgskontrolle	21
14. Weitergabe von Zuwendungen durch die bzw. den Zuwendungsempfangenden	23
15. Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften	24
16. Zuwendungen auf Kostenbasis.....	24
17. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung.....	25
18. Besondere Regelungen	25
19. Beteiligung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Person.....	27
20. Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	27

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
3. Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
4. Vordruckmuster
5. Grundsätze für Förderrichtlinien
6. Checkliste für interne Richtlinien und Handlungsanweisungen

VV zu § 46 LHO

1. Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zu den Zuwendungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu Nr. 7) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungsusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
- Sachleistungen,
 - Leistungen, auf die die oder der Empfangende einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
 - Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, wie z. B. Kauf-, Miet- und Werkverträge,
 - satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen,
 - Geldpreise, Stipendien, Spenden und ähnliche Beträge, die der oder dem Empfangenden aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.
- 1.3 Sollen Sachen oder geldwerte Rechte anderen zur Erfüllung bestimmter Zwecke unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert zur Verfügung gestellt werden, so ist dies als Zuwendung und nicht als Sachleistung im Sinne von Nr. 1.2 zu behandeln, wenn die Sachen und geldwerten Rechte dazu von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden sollen oder erworben worden sind.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden ¹:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Die Förderung kann auf einen längeren Zeitraum angelegt sein.
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden (institutionelle Förderung). Gegenstand der Förderung ist der satzungsgemäße Zweck der oder des Zuwendungsempfangenden. Sie ist in der Regel auf Dauer oder auf einen langen Zeitraum angelegt.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die oder der Empfangende auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festschreibung der Nutzung gesichert werden kann.
- 3.3 Zuwendungen zur Projektförderung (siehe Nr. 2.1) dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Projektförderung in der Sonderform des Betriebskostenzuschusses bewilligt wird oder bei jährlich wiederkehrenden Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Kosten für Transferleistungen, Auszahlungen für Investitionen oder Auszahlungen für Darlehen veranschlagt wurden und für die die Förderungsvoraussetzungen nicht geändert worden sind.

Ausnahmen von Satz 1 sind im Einzelfall zulässig,

- wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete,
- im Übrigen mit Zustimmung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Person.

Aus einer Zulassung einer Ausnahme darf kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen ist zu dokumentieren.

- 3.4 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg oder sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Stelle erfolgen. In jedem Fall haben die zuwendungsgebenden Stellen vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

VV zu § 46 LHO

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 4),
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 7),
- die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen oder die Einholung fachtechnischen Sachverständigen, z. B. in den Fällen der Nr. 8,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 12 und 13),
- ggf. eine durchzuführende Erfolgskontrolle (Nr. 5.3.10).

Werden Zuwendungen gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erstmalig bewilligt, ist hinsichtlich der Vereinbarungen zum Verwendungsnachweis der Rechnungshof vor der Abstimmung zu hören, wenn die Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg mehr als 50 000 Euro beträgt, ansonsten ist er zu unterrichten.

- 3.5 Zuwendungen sollen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

4. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung ²

- 4.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und der oder des Zuwendungsempfangenden den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

- 4.2 Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als

- Anteilfinanzierung (Nr. 4.2.1)
- Fehlbedarfsfinanzierung (Nr. 4.2.2)
- Festbetragsfinanzierung (Nr. 4.2.3).

Eine Teilfinanzierung, die eigene oder sonstige Mittel bis zur Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsieht, ist wie eine Vollfinanzierung zu betrachten und zu begründen (vgl. Nr. 4.3).

- 4.2.1 Bei der Anteilfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 4.2.2 Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfangende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 4.2.3 Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Der oder dem Zuwendungsempfangenden verbleiben die Mehreinnahmen. Der Zuwendungsbetrag reduziert sich auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nur dann, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen.
- 4.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zweck nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt werden kann. Im Rahmen der Antragsprüfung ist insbesondere das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Förderung zu begründen. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn die oder der Zuwendungsempfangende an der Erfüllung des Zwecks ein eigenes, insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 4.4 Der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge für eine bestimmte Einheit (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Hierfür kommen vor allem in Betracht:
- Zuwendungen, bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben möglich ist (z. B. Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben wie Verwaltungsgemeinkostenpauschale, Büroarbeitsplatzpauschale, Teilnehmerpauschale o. Ä.).
 - Zuwendungen, bei denen – wie bei bestimmten Baumaßnahmen – für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben anerkannte Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.
- 4.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 4.6 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit die oder der Zuwendungsempfangende aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 4.7 Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden zu ermitteln.
- Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
- 4.7.1 Bei Zuwendungen an hamburgische öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wird die Höhe der Zuwendung auf Basis von Aufwand und Ertrag ermittelt.

VV zu § 46 LHO

- 4.7.2 Bei den übrigen Zuwendungsempfängenden, die kaufmännisch buchen, können nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle (Abschreibungen sowie Bildung von Rücklagen und Rückstellungen) ebenfalls anerkannt werden (vgl. Nrn. 5.5 und 7.1.2). Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (siehe Muster 1 und 2 der Anlage 4). Die Bewilligungsbehörde hat ggf. zu verlangen, dass die Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch geeignete Unterlagen belegt werden. Es ist auch darauf zu achten, dass die im Antrag genannten Einnahmen und Ausgaben zeitnah zum Bewilligungszeitpunkt ermittelt worden sind. Ggf. ist die oder der Antragstellende zur Überprüfung der Angaben aufzufordern.

- 5.2 Dem Antrag sind insbesondere die in den Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Unterlagen beizufügen.

- 5.2.1 Bei Projektförderung (Nr. 2.1) sind ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung erforderlich, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Der Finanzierungsplan stellt immer auf die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen ab, unabhängig davon, ob im Bewilligungsverfahren alle Ausgaben als zuwendungsfähig durch die Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Das gilt für die Aufwendungen in einem Gewinn- und Verlustplan entsprechend, wenn ausnahmsweise nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle nach Nr. 4.7.2 anerkannt werden.

- 5.2.2 Bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2) sind ein Wirtschaftsplan (einschließlich Organisations- und Stellenplan), eine Übersicht über Vermögen und Schulden und ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.

- 5.2.3 In jedem Fall ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob die oder der Zuwendungsempfängerin allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

- 5.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen (z. B. den Antrag) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere eingegangen werden auf:

- 5.3.1 das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung des Zweckes durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger; das erhebliche Interesse kann z. B. aus einem Beschluss der Bürgerschaft oder der Bezirksversammlung, dem Regierungsprogramm, anderen offiziellen staatlichen Verlautbarungen, gesetzlichen Vorgaben dem Grunde nach (Spezialgesetze) oder Förderrichtlinien

- abgeleitet werden³;
- 5.3.2 die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung;
- 5.3.3 ggf. die Übereinstimmung mit bestehenden Förderrichtlinien und/oder internen Richtlinien und Handlungsanweisungen;
- 5.3.4 die Beteiligung anderer Dienststellen auch in fachtechnischer Hinsicht (z. B. Organisationsreferat/-abteilung zur Stellenbewertung, Realisierungsträger u. Ä.);
- 5.3.5 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Berücksichtigung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Nr. 4.6) sowie ggf. auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anerkennung nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle (Nr. 4.7);
- 5.3.6 die Wahl der Finanzierungsart (Nr. 4.2);
- 5.3.7 die Sicherung der Gesamtfinanzierung;
- 5.3.8 die finanziellen Auswirkungen für die Freie und Hansestadt Hamburg in künftigen Haushaltsjahren (auch durch zu erwartende Folgeanträge) und – bei Zuwendungsanträgen, die zu Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet – das Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung (Nr. 6.2.5);
- 5.3.9 Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei Projektförderungen (Nr. 3.3);
- 5.3.10 die Notwendigkeit der Durchführung einer Erfolgskontrolle durch die Bewilligungsbehörde nach Nr. 13.3; zur Vorbereitung der Erfolgskontrolle sind spätestens bei der Antragsprüfung mindestens festzulegen:
- die Ausgangssituation (Ist) und das durch die Zuwendung angestrebte Ziel (Soll),
 - die Daten, die Auskunft über den Grad der Zielerreichung geben sollen (siehe Nr. 7.1.5),
 - der Zeitpunkt, zu dem die Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll,
 - die Methoden zur Durchführung.
- 5.3.11 ggf. Ausnahmen in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. Nr. 17) oder Ausnahmen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (siehe Nr. 18.1).
- 5.4 Die oder der zuständige Subventionsgebende (Nr. 5.4.2) hat die unter Abschnitt V. der Anlage 4, Muster 2 geforderten Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben, soweit es sich bei der beantragten Leistung um eine solche handelt, die aus öffentlichen Mitteln
- entweder nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird, wenigstens zum Teil der Wirtschaftsförderung dienen soll und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch ihr zurechenbare Subventionsgebende (wie beispielsweise Banken) ausgezahlt wird oder

VV zu § 46 LHO

- nach dem Recht der Europäischen Union wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch ihr zurechenbare Subventionsgebende (wie beispielsweise Banken) ausgezahlt wird (Subvention im Sinne des Strafrechts).

Die Angaben und Erklärungen müssen die Anforderungen der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.3 erfüllen.

5.4.1 Zum Subventionszweck (Der Subventionszweck entspricht bei der Bewilligung von Zuwendungen dem Zuwendungszweck):

Die oder der Antragstellende hat den Subventionszweck in dem Antragsformular in Abschnitt II. eindeutig und ausführlich zu bezeichnen. Anhand der zu den Abschnitten III. und IV. beigefügten Unterlagen und vorgenommenen Angaben der oder des Antragstellenden hat die oder der Subventionsgebende zu überprüfen, inwieweit der Subventionszweck zutreffend bezeichnet wurde.

Ist dies der Fall, kann die oder der Subventionsgebende unter Abschnitt V. Nr. 1 auf die Darstellungen im Antragsformular verweisen. Hat die oder der Antragstellende den Subventionszweck nicht zutreffend bezeichnet, hat die oder der Subventionsgebende diesen unter Abschnitt V. Nr. 1 selbst zu benennen und die Abweichung zu begründen.

5.4.2 Zu den für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgebenden Bestimmungen:

5.4.2.1 Die oder der Subventionsgebende hat alle Bestimmungen zu benennen, d. h. nicht nur gesetzliche Regelungen, sondern beispielsweise auch Rechtsakte der Europäischen Union, Verwaltungsvorschriften und (innerstaatliche) Richtlinien, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgeblich sind.

5.4.2.2 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen in den maßgebenden Bestimmungen eindeutig formuliert, soll ihr Wortlaut wiedergegeben oder als Anlage dem Antragsformular beigefügt werden. Nicht ausreichend ist die Benennung der Fundstelle der Bestimmung.

5.4.2.3 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen in den maßgebenden Bestimmungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen solche gänzlich (dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsgrundlage der Subvention eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsplan ist), sind die Bewilligungsvoraussetzungen zu benennen oder als Anlage dem Antragsformular beizufügen.

5.4.3 Die Bezeichnung der nach § 264 Absatz 8 StGB subventionserheblichen Tatsachen:

Auf der Grundlage der unter Nr. 5.4.1 gemachten Angaben hat die oder der Subventionsgebende die nach § 264 Absatz 8 StGB subventionserheblichen Tatsachen gegenüber der oder dem Subventionsempfangenden zu bezeichnen.

Sind die oder der Antragstellende und diejenige oder derjenige, die oder der eine Subvention oder einen aus ihr erwachsenden Vorteil in Anspruch nimmt, identisch, gilt Folgendes:

Sind die subventionserheblichen Tatsachen in den maßgebenden Bestimmungen selbst hinreichend klar aufgeführt, ist nach folgendem Beispiel zu verfahren:

Beispiel:

„Die Tatsachen, von denen nach § ... [die genaue Bezeichnung der Vorschrift] die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Absatzes 8 StGB. Die o. a. Bestimmung ist vorstehend wiedergegeben bzw. in der Anlage des Antrags auszugsweise abgedruckt.“

Sind die subventionserheblichen Tatsachen in den maßgebenden Bestimmungen selbst nicht hinreichend klar aufgeführt oder fehlen solche gänzlich, sind sie – z. B. in einer Anlage zum Antragsformular – in Abschnitt V. Nr. 3 detailliert anzugeben und als subventionserheblich zu bezeichnen.

Sind die subventionserheblichen Tatsachen bereits durch die Antragstellende oder den Antragstellenden im Antragsformular selbst oder den beigefügten Unterlagen vollständig und zutreffend aufgenommen, ist es ausreichend, die entsprechenden Angaben unter Abschnitt V. Nr. 3 als subventionserhebliche Tatsachen zu bezeichnen.

Sind die Tatsachen in dem Antrag nur unvollständig aufgenommen, sollen die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Gänze in Abschnitt V. Nr. 3 oder einer Anlage zum Antragsformular benannt und als subventionserheblich bezeichnet werden.

Sind die oder der Antragstellende und diejenige oder derjenige, die oder der eine Subvention oder einen aus ihr erwachsenden Vorteil in Anspruch nimmt, nicht identisch, sind auch gegenüber den weiteren Subventionsempfangenden die subventionserheblichen Tatsachen zu bezeichnen.

- 5.4.4 Die oder der Subventionsgebende, die oder der die unter Abschnitt V. der Anlage 5, Muster 2 geforderten Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben hat, ist im Einzelfall nach folgenden Kriterien zu bestimmen:
 - 5.4.4.1 Grundsätzlich erfolgt die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen durch die jeweilige zuständige Behörde.
 - 5.4.4.2 Wird die Subvention durch Dritte (Banken o. Ä.) ausgezahlt, kann die für die Bewilligung der Subvention zuständige Behörde die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen von diesen vornehmen lassen. Die für die Bewilligung zuständige Behörde hat in diesem Fall aber sicherzustellen, dass die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen gegenüber der oder dem Subventionsempfangenden durch den privaten Dritten zeitgerecht, vollständig und zutreffend vorgenommen wird.

VV zu § 46 LHO

- 5.4.4.3 Sind in dem Bewilligungsverfahren stufenweise mehrere Behörden oder Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg beteiligt, setzt sich die für die Bewilligung federführend zuständige Behörde mit den weiteren Beteiligten darüber ins Benehmen, wer die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet. Der federführend für die Bewilligung zuständigen Behörde obliegt in diesem Fall die Letztverantwortung dafür, dass die subventionserheblichen Tatsachen zeitgerecht, vollständig und zutreffend bezeichnet werden.
- 5.4.4.4 Ist für die Bewilligung der Subvention Bundesrecht maßgebend, obliegt aber die Auszahlung der Freien und Hansestadt Hamburg, setzt sich die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit der auf Bundesebene zuständigen Behörde darüber ins Benehmen, wer die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet. Hat sich die Behörde des Bundes bereit erklärt, diese vorzunehmen, hat die für die Auszahlung der Subvention zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit sicherzustellen, dass die Bewilligungsbehörde der Verpflichtung vollständig und zutreffend nachgekommen ist.
- 5.4.4.5 Wird dasselbe Projekt sowohl durch den Bund als auch durch die Freie und Hansestadt Hamburg subventioniert und werden die Subventionsmittel durch den Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg getrennt bewilligt oder gewährt, ist jede Stelle hinsichtlich seiner Subventionsmittel für die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen zuständig.
- 5.4.5 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Absatz 8 StGB sind allen Subventionsempfängenden bekannt zu geben. Werden Subventionen gleicher Art von derselben oder demselben Subventionsempfängenden fortlaufend in Anspruch genommen, so ist es ausreichend, die subventionserheblichen Tatsachen vor der ersten Bewilligung und im Folgenden in angemessenen Zeitabständen erneut zu bezeichnen.
- 5.5 Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Abschreibungen (Nrn. 4.7.2 und 7.1.2) durch die Bewilligungsbehörde sind folgende Punkte zu prüfen:
- 5.5.1 Die Vermögenslage der oder des Zuwendungsempfängenden (Eigenfinanzierungsmöglichkeiten). Ein Mitnahmeeffekt ist auszuschließen.
- 5.5.2 Die Abschreibungen stehen unmittelbar in Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck.
- 5.5.3 Durch die Anerkennung von Abschreibungen wird ein Ausgleich für die Bereitstellung von Anlagevermögen durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden hergestellt.
- 5.5.4 Eine Doppelförderung durch Zuwendung für die Beschaffung des abzuschreibenden Vermögens wird ausgeschlossen.
- 5.5.5 Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

6. Bewilligung

- 6.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der grundsätzlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu erlassen ist. Werden sie ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Bescheid zu begründen - § 39 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. § 35 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) -.
- 6.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 6.2.1 die genaue Bezeichnung der oder des Zuwendungsempfangenden;
- 6.2.2 Art (Nr. 2) und Höhe der Zuwendung;
- 6.2.3 eine so genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, dass die sachgerechte Verwendung im Sinne der zuwendungsgebenden Stelle durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden ermöglicht wird und die Zweckerfüllung in der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden kann ⁴;
- in geeigneten Fällen ist der Zuwendungszweck durch konkretisierende Festlegungen zu ergänzen, die die Quantität und Qualität der zu erbringenden Leistungen und der angestrebten Ergebnisse der geförderten Maßnahme insbesondere anhand von Kennzahlen (z. B. Fallzahlen, Teilnehmerzahlen, Auslastungsgrad, Öffnungszeiten, Beratungserfolge, Qualifizierungsstand) messbar machen;
- im Bescheid sind Konsequenzen für den Fall festzulegen, dass die konkretisierenden Festlegungen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden;
- 6.2.4 die Finanzierungsart (Nr. 4), die Finanzierungsform (Nr. 1.1) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben; soweit die Zuwendung in Bereichen, die kaufmännisch buchen, auf der Basis von Aufwand und Ertrag ermittelt wird, ist im Zuwendungsbescheid auf den zuwendungsfähigen Aufwand abzustellen;
- 6.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist;
- 6.2.6 bei Förderung derselben Einrichtung oder desselben Vorhabens durch mehrere Stellen (Nr. 3.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 6.2.7 sofern Nr. 5.4 zur Anwendung kommt, ein Hinweis auf die in Abschnitt V. des Antrags auf Bewilligung einer Subvention (Anlage 4, Muster 2) bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht der oder des Subventionsnehmenden nach § 3 SubvG (i. V. m. § 1 HmbSubvG für nach Landesrecht gewährte Subventionen),
- 6.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 5.2.2),
- 6.2.9 die anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen und Ergänzungen (Nr. 7),

VV zu § 46 LHO

6.2.10 soweit zutreffend die Angabe, wie lange Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von über 410 Euro im Einzelfall - wenn diese mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden - für den Zuwendungszweck gebunden sind. Festzulegen ist, inwieweit die oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung über beschaffte Gegenstände frei verfügen kann oder wie andernfalls zu verfahren ist ⁵.

6.2.11 bei mehrjährigen Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfängers gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg die Bindungsdauer dieser Verpflichtung (vgl. Nr. 3.2.1.2.1 VV-Bilanzierung),

6.2.12 eine Rechtsbehelfsbelehrung ⁶.

6.3 Gewährt die Bewilligungsbehörde eine Zuwendung auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 HmbVwVfG oder §§ 53 bis 61 SGB X (Zuwendungsvertrag), gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß. Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken sowie Zuwendungen in Form von Darlehen sind stets durch Zuwendungsvertrag zu gewähren. Bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken soll eine Vereinbarung aufgenommen werden, die die Zahlung eines Wertausgleichs (anteiliger Ausgleich für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb) für den Fall der Rückforderung vorsieht. Darüber hinaus sind bei Darlehen insbesondere Vereinbarungen über die Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals zu treffen ⁷.

6.4 Ein Ausdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Kopie des Antrags dem Rechnungshof zu übersenden.

Soweit der Rechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, verzichtet er auf die Übersendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei der Förderung eines Projektes weniger als 50 000 Euro beträgt.

Soweit dem Rechnungshof Erstbescheide oder -verträge zu übersenden waren, sind Änderungen ohne Rücksicht auf die Höhe mitzuteilen.

7. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Die jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen ⁸.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ergänzen bzw. modifizieren die Bau fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in Anlage 3 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie sind ebenfalls grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwen-

dungsbescheides zu machen.

Die Bewilligungsbehörde hat ergänzend bzw. - soweit erforderlich - abweichend von den in den Anlagen 1 bis 3 vorgesehenen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festzulegen:

- 7.1.1 den Grad der Verbindlichkeit des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans sowie ggf. des Stellenplans⁹;
- 7.1.2 Bedingungen
- für die Verwendung von Mehreinnahmen und Minderausgaben,
 - für die Anerkennung von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen (Abschreibungen sowie Bildung von Rücklagen und Rückstellungen) bei kaufmännisch buchenden Zuwendungsempfängenden,
 - für die Verwendung am Jahresende nicht verbrauchter Zuwendungen bei Zuwendungsempfängenden mit Einnahme-Überschuss-Rechnung;
- dabei ist auf das von der oder dem Zuwendungsempfängenden beeinflusste Ergebnis abzustellen;
- entsprechend dem Ziel, einen Anreiz zu wirtschaftlichem Mitteleinsatz zu schaffen, soll die Bildung von Rücklagen bzw. die Verwendung am Jahresende nicht verbrauchter Zuwendungen nur aus erwirtschafteten Überschüssen zugelassen werden. Im Zuwendungsbescheid sind die zulässige Höhe und die Zweckbindung konkret zu benennen.
- 7.1.3 ggf. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot aufgrund der Regelung im Haushaltsbeschluss;
- 7.1.4 Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)¹⁰; ggf. ist auch zu regeln, dass die in den Anlagen 1 und 2 genannten Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 7.1 ANBest-I, Nr. 6.1 ANBest-P) verkürzt werden;
- 7.1.5 eine Auflage über die Anforderung von Daten, die die oder der Zuwendungsempfängende zu einem festzulegenden Zeitpunkt zu liefern hat und die für die geplante Erfolgskontrolle der Zuwendung oder des Förderprogramms erforderlich sind (siehe Nrn. 5.3.10 und 13.3);
- 7.1.6 die Anerkennung von Versicherungen¹¹;
- 7.1.7 ggf. die Verkürzung der Verwendungsfrist nach Auszahlung eines Zuwendungsbetrages (siehe Nr. 9.2 und Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P) sowie die Auszahlung einer Zuwendung unter 12 500 Euro als ein Gesamtbetrag (siehe Nr. 9.2),
- 7.1.8 ggf. die vorherige Inanspruchnahme der vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung (vgl. Nr. 1.6.1 ANBest-I, Nr. 1.5.1 ANBest-P);
- 7.1.9 weitere Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind nur in den Fällen der Nrn. 17 und 18.1 zulässig.
- 7.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles sind im Zuwendungsbescheid außerdem festzulegen:

VV zu § 46 LHO

- 7.2.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte (Sicherungsübereignung, Pfandrecht) an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs; dingliche Rechte bedürfen neben einer Verpflichtung im Zuwendungsbescheid einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung¹²;
- 7.2.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs;
- 7.2.3 die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten;
- 7.2.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung;
- 7.2.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen oder die Einholung fachtechnischen Sachverständigen;
- 7.2.6 weitere Regelungen hinsichtlich des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise, z. B. die Vorlage eines Zwischennachweises und/oder die Vorlage von Büchern und Belegen (vgl. Nr. 12.3); ggf. sind Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abhängig zu machen; die Auszahlung einer Zuwendung kann auch von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise für eine anderweitige Zuwendung zugunsten derselben oder desselben Zuwendungsempfängernden abhängig gemacht werden;
- 7.2.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen die Freie und Hansestadt Hamburg Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung (Nr. 12.4).
- 7.2.8 die Verpflichtung der oder des Zuwendungsempfängernden, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Verwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30. April 2013 (HmbGVBl, S. 188) zu zahlen (vgl. § 2 Absatz 3 Hamburgisches Mindestlohngesetz).
- 7.3 Die Finanzbehörde kann verlangen, dass die Bewilligungsbehörde sich in geeigneten Fällen im Zuwendungsbescheid vorbehält, die Förderung aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise einzustellen (durch Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung)¹³.

8. Zuwendungen für Baumaßnahmen

8.1 Die Verantwortung hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen einschließlich der Beachtung baufachlicher Regelungen trägt die Bewilligungsbehörde. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die baufachlichen Aufgaben (vgl. Ziffer 11.2 VV-Bau)

- selbst durchführt,
- durch einen Realisierungsträger, sofern dieser nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, oder
- durch Dritte mit unabhängigem baufachlichem Sachverstand wahrnehmen lässt.

Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass baufachliche Prüfungs- und Planungsaufgaben nicht in einer Hand liegen.

Sind verbundene Organisationen der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Nr. 3.2.1.4.1 VV-Bilanzierung) Zuwendungsempfänger oder im Auftrag der oder des Zuwendungsempfängers tätig, können sie von der Bewilligungsbehörde mit der baufachlichen Prüfung beauftragt werden, wenn die Prüfung durch eine Prüfeinheit sichergestellt ist, die organisatorisch losgelöst und weisungsunabhängig von den Planungs- und Entwurfseinheiten eingerichtet ist (siehe Ziffer 1.3 VV-Bau).

8.2 Im Zusammenhang mit Zuwendungen für Baumaßnahmen sind auch die §§ 14, 18, 19, 57 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Regelungen für Zuwendungsbauten im Bauhandbuch (Ziffer 11 VV-Bau) zu beachten.

8.3 Bei sogenannten Mischfinanzierungen (Hamburg und Bund bzw. Hamburg und andere Länder) ist regelmäßig die Anwendung der hamburgischen Regelungen für Zuwendungsbauten zu vereinbaren, wenn das Projekt überwiegend von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert wird. Im Übrigen siehe Nr. 3.4.

8.4 Neben den ANBest-P - Anlage 2 - sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage 3 - grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen (vgl. Nr. 7.1).

9. Auszahlung der Zuwendung

9.1 Zuwendungen ab 12 500 Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden ¹⁴.

Durch Verzicht auf den Rechtsbehelf kann die Bestandskraft auch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen herbeigeführt werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erklären, die den Zuwendungsbescheid erlassen hat.

Hat die oder der Zuwendungsempfänger nicht vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einen Rechtsbehelf verzichtet, können Zuwendungen unter Abwägung der Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg und der oder des Zuwendungsempfängers ausgezahlt werden, sofern nur unwe-

sentliche Nebenbestimmungen voraussichtlich streitig sind.

- 9.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P)¹⁵.

In geeigneten Fällen ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Verkürzung der Frist vorzusehen.

Die Auszahlung einzelner Raten kann mit einem Zahlungsplan für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt werden. In diesen Fällen ist auf die Anzeigepflicht nach Nr. 5.3 ANBest-I oder Nr. 5.3 ANBest-P besonders hinzuweisen.

Zuwendungen unter 12 500 Euro können als ein Gesamtbetrag ausgezahlt werden. Die aus § 7 abgeleitete Pflicht zur Prüfung des Auszahlungszeitpunktes bleibt unberührt.

- 9.3 Soweit Abschreibungen als zuwendungsfähig anerkannt wurden, werden sie wie fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks behandelt.

Soweit die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen als zuwendungsfähig anerkannt wurden, darf die Auszahlung der Zuwendung nur nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf erfolgen (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P), d. h., wenn die Rücklage aufgelöst oder die Rückstellung verbraucht wird.

- 9.4 Soweit die oder der Zuwendungsempfänger kaufmännisch bucht und eine Zusatzversorgung nach dem hamburgischen Ruhegeldrecht gewährt, können die Zuführungen von Eigenbeiträgen an Pensionsrückstellungen abweichend von Nr. 9.2 wie fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks behandelt werden.

10. **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides¹⁶, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

(vgl. Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P)

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen (§ 36 Absatz 2 Nr. 1 HmbVwVfG, § 32 Absatz 2 Nr. 1 SGB X) wirksam geworden oder auflösende Bedingungen (§ 36 Absatz 2 Nr. 2 HmbVwVfG, § 32 Absatz 2 Nr. 2 SGB X) eingetreten sind.

Eine auflösende Bedingung liegt insbesondere bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder einer Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P) vor.

- 10.2 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung Bundes- oder Landesrecht, gilt für die Rücknahme des Zuwendungsbescheids:

- Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 Absatz 2 Satz 3 HmbVwVfG oder nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X vor oder kommt die Behörde im Rahmen der Abwägung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 HmbVwVfG oder nach § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB X zu dem Ergebnis, das Vertrauen der oder des Zuwendungsempfängenden sei nicht schutzwürdig, hat sie regelmäßig ihr Ermessen dahingehend auszuüben, den Verwaltungsakt unverzüglich zurückzunehmen und eine bereits erbrachte Leistung zurückzufordern. Dass die Behörde den konkreten Fall als einen Regelfall ansieht und daher ihr Ermessen mit diesem Ergebnis ausübt, hat sie zu begründen.
- Bei dem Vorliegen von besonderen Umständen des Einzelfalles – wie beispielsweise einer drohenden Insolvenz der oder des Zuwendungsempfängenden – kann demgegenüber insbesondere die Frage der Angemessenheit einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides anders zu beantworten sein. Beispielsweise kann ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht der Rücknahme in Betracht kommen. In diesem Fall hat die Behörde zu den besonderen Umständen des Einzelfalles Näheres auszuführen und ihre Entscheidung detailliert zu begründen.

10.3 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung Bundes- oder Landesrecht, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung von einem Widerruf (§ 49 Absatz 2 HmbVwVfG oder § 47 SGB X) des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn

- die oder der Zuwendungsempfängenden nachweist, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der für die Bewilligung zuständigen Behörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden oder
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

Soll der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, ist die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung das Recht der Europäischen Union (EU) und wird dieses durch die Freie und Hansestadt Hamburg vollzogen, ist zu prüfen, inwieweit das EU-Recht Ermessensspielräume einschränkt.

10.5 Erfährt die Bewilligungsbehörde, dass über das Vermögen der oder des Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde, hat sie unverzüglich zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid widerrufen werden soll.

Zwar stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein keinen Widerrufsgrund dar. Es ist aber zu prüfen, ob nach Eröffnung eines Insolvenz-

VV zu § 46 LHO

verfahrens eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung möglich ist.

Wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, weil von einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ausgegangen wird, ist dies in diesem Fall laufend zu überprüfen.

- 10.6 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, sind für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu verlangen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB¹⁷. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. Nr. 9.4 ANBest-I, Nr. 8.4 ANBest-P). Diese Regelung gilt nicht für Zuwendungen unter 12 500 Euro, wenn diese als ein Gesamtbetrag ausbezahlt werden (vgl. Nrn. 7.1.7 und 9.2).

Eine Leistung wird „nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck“ im Sinne des § 49a Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG bzw. § 50 Absatz 2a Satz 3 SGB X verwendet, wenn der im Bewilligungsbescheid genannte Zeitraum für die Verwendung der Zuwendung überschritten wird.

Macht die Behörde von ihrem Ermessen nach § 49a Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG oder nach § 50 Absatz 2a Satz 2 SGB X Gebrauch, ist aktenkundig zu machen, warum keine Zinsen erhoben werden.

Bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes können der Erstattungsanspruch und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung verrechnet werden.

11. Überwachung der Verwendung

- 11.1 Wer Ermächtigungen bewirtschaftet, aus denen Zuwendungen gewährt werden, hat das Zuwendungsverfahren zu überwachen und für jedes Haushaltsjahr eine besondere, nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen sowie Kontenbereichen gegliederte Übersicht zu führen über
- Zuwendungsempfangende, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
 - die zur Zahlung angewiesenen Beträge,
 - ggf. Termine für die Vorlage von Unterlagen zur Durchführung der begleitenden Erfolgskontrolle,
 - den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 11.2 Dem Rechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 11.1 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

12. Nachweis der Verwendung

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde hat von der oder dem Zuwendungsempfangenden den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen.
- 12.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans oder des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Der Sachbericht muss insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck eingehen (siehe auch Nrn. 6.2.3 und 7.1.4).
- 12.3 Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen hat die Bewilligungsbehörde ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis zu fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Anforderungen an den Sachbericht sind entsprechend der Beschreibung des Zuwendungszwecks festzulegen. Belege können insbesondere dann angefordert werden, wenn die Höhe der Zuwendung im Rahmen einer weitergehenden Prüfung nach Nr. 13.2 eine Überprüfung vor Ort nicht rechtfertigt.
- 12.4 In den Fällen, in denen eine sachverständige Prüferin oder ein sachverständiger Prüfer auch mit der Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt wurde (erweiterte Prüfung nach Nr. 3 VV zu § 68 LHO), kann der Prüfungsbericht als Verwendungsnachweis verwendet werden ¹⁸.

13. Prüfung des Verwendungsnachweises und Durchführung der Erfolgskontrolle

- 13.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 3.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich in allen Zuwendungsfällen nach Eingang des Verwendungsnachweises festzustellen (Standardprüfung), ob
- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - der Zuwendungszweck nach den Angaben der oder des Zuwendungsempfangenden im Sachbericht erfüllt wurde.

Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen sind – auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG bzw. nach § 45 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 SGB X – umgehend geltend zu machen, soweit nicht vorher eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung von Erstattungsansprüchen oder Zinsforderungen durchzuführen ist.

- 13.2 Eine weitergehende Prüfung der Verwendungsnachweise ist durchzuführen
- bei einmaligen Zuwendungen ab 50 000 Euro,
 - bei wiederkehrenden Zuwendungen ab 12 500 Euro jährlich in einem angemessenen (auch mehrjährigen) Prüfungsturnus,
 - wenn sich aufgrund der Standardprüfung Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung oder Einhaltung von Nebenbestimmungen (z. B. wirtschaftliche Verwendung, Besserstellungsverbot, Doppelförderung) ergeben haben.

Darüber hinaus führt die Bewilligungsbehörde in sonstigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen weitergehende Prüfungen durch. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen mit der oder dem Zuwendungsempfängenden sowie die Besonderheiten des Zuwendungsbereichs zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde soll die Kriterien für die Auswahl der Verwendungsnachweise sowie den Umfang der Prüfung schriftlich regeln; der Rechnungshof ist hiervon zu unterrichten.

Im Rahmen der weitergehenden Prüfung sind ergänzende Unterlagen anzufordern und stichprobenartig zu prüfen (z. B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge, Jahresabschlüsse). Örtliche Erhebungen sind durchzuführen, wenn dies für eine sachgerechte Prüfung erforderlich ist.

- 13.3 Einmalige Zuwendungen ab 100 000 Euro, und wiederkehrende Zuwendungen ab 25 000 Euro jährlich sind entsprechend der Planung der Erfolgskontrolle daraufhin zu untersuchen, ob das jeweils angestrebte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist (Zielerreichung)¹⁹.

Bei Förderprogrammen ergeben sich die Anforderungen an die Erfolgskontrolle der Einzelzuwendung aus der Förderrichtlinie (siehe Anlage 5).

Soweit es sachgerecht ist, kann die Erfolgskontrolle mit der Prüfung des Verwendungsnachweises verbunden werden.

Erfolgskontrollen sollen in geeigneten Fällen zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht von der Stelle durchgeführt werden, die über die Zuwendung entschieden hat.

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle sind Förderprogramme auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (unter Berücksichtigung der Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente).

- 13.4 Die Prüfungsfeststellungen sind schriftlich festzuhalten (Prüfungsvermerk). In dem Vermerk ist auch die Entscheidung, warum von einer weitergehenden Prüfung abgesehen wird bzw. der Umfang und das Ergebnis der weitergehenden Prüfung darzustellen.
- 13.5 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 3.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und des Prüfungsvermerks.
- 13.6 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Vermerk²⁰ zu ver-

sehen und an die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden zurückzugeben.

14. Weitergabe von Zuwendungen durch die bzw. den Zuwendungsempfängenden²¹

14.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass die oder der Zuwendungsempfängende die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten darf. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt die oder der Erstempfängende den Zweck.

Die oder der Erstempfängende darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.

14.2 Die Mittel können von der oder dem Erstempfängenden in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden.

14.3 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch die Erstempfängende oder den Erstempfängenden sind für die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid der oder des Erstempfängenden insbesondere zu regeln:

14.3.1 die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,

14.3.2 der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,

14.3.3 der als Letztempfängende in Betracht kommende Personenkreis,

14.3.4 die Voraussetzungen, die bei der oder beim Letztempfängenden erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,

14.3.5 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,

14.3.6 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),

14.3.7 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn

a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,

b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben der oder des Letztempfängenden zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

c) die oder der Letztempfängende bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.

VV zu § 46 LHO

- 14.4 Der oder dem Erstempfängenden ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 14.3.1) insbesondere zu regeln:
- 14.4.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
 - 14.4.2 den Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 14.4.3 die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 14.4.4 den Bewilligungszeitraum,
 - 14.4.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Regelungen in den ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für die Erstempfängende oder den Erstempfängenden vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für eine von ihr beauftragten Person) auszubedingen,
 - 14.4.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängende oder den Letztempfängenden,
 - 14.4.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

15. Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften ²²

- 15.1 Bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die Nrn. 3 bis 14, 17 bis 20 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 15.2 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist entsprechend Nr. 8 zu verfahren. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die zuständigen bautechnischen Dienststellen der oder des Zuwendungsempfängenden beteiligt werden.
- 15.3 Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500 Euro nicht übersteigt (vgl. Nr. 10).

16. Zuwendungen auf Kostenbasis

Als Projektförderung können Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen, insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten der bzw. des Zuwendungsempfängenden bewilligt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Für Zuwendungen auf Kostenbasis gilt Nr. 13a VV zu § 44 BHO entsprechend. ²³

17. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

17.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 3.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50 000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 12, 14 und 15 zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

17.2 Bei Zuwendungen bis 5 000 Euro soll ein vereinfachtes Zuwendungsverfahren angewendet werden.

Die Grundstruktur eines Zuwendungsbescheides muss gewahrt bleiben. Erforderlich sind zumindest die nachfolgenden Angaben

- der oder des Zuwendungsempfangenden,
- des Zuwendungszwecks,
- der Zuwendungsart,
- der Finanzierungsart,
- der Zuwendungshöhe und
- der Rückforderungsmöglichkeiten.

Als Finanzierungsart soll regelmäßig die Festbetragsfinanzierung vorgesehen werden. Der Verwendungsnachweis kann abweichend von Nr. 12.2 auf die Vorlage von Belegen beschränkt werden.

Die Vorlage der Belege kann auch die Voraussetzung für die Auszahlung sein.

§ 7 ist zu beachten.

18. Besondere Regelungen

18.1 Weitere Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 16 sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Finanzbehörde möglich.

18.2 Für geeignete Zuwendungsbereiche soll die Bewilligungsbehörde Förderrichtlinien erlassen.

Förderrichtlinien enthalten fachspezifische Regelungen für Förderprogramme.

Bei der Entwicklung von Förderrichtlinien sollen die „Grundsätze für Förderrichtlinien“ (Anlage 5) beachtet werden.

Die Bewilligungsbehörden haben Förderrichtlinien der Finanzbehörde und dem Rechnungshof unverzüglich nach Erlass zur Kenntnis zu geben.

18.3 Die Bewilligungsbehörden sollen interne Richtlinien und Handlungsanweisungen für die Bearbeitung von Zuwendungen erstellen (siehe Anlage 6).

18.4 Im Einvernehmen mit der Finanzbehörde und nach Anhörung des Rechnungshofs kann die Bewilligungsbehörde von den VV abweichende Rege-

VV zu § 46 LHO

lungen in Förderrichtlinien, internen Richtlinien und Handlungsanweisungen vorsehen²⁴.

- 18.5 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser VV ergeben, sind im Einvernehmen mit der Finanzbehörde zu klären²⁵.
- 18.6 Soweit Regelungen nach den Nrn. 18.1 bis 18.5 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.
- 18.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 3 bis 17 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des HmbVwVfG bzw. SGB (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 HmbVwVfG bzw. § 36a SGB I und §§ 33 und 37 SGB X) zulässig.
- 18.8 Bei Förderung von hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 15 zugelassen werden, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung (vgl. z. B. Nr. 12.4) über die Wahrnehmung der Beteiligungssteuerung gewährleistet wird.
- 18.9 Alle Zuwendungsfälle sind im Datenbankverfahren INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen) in allen wesentlichen Teilen abzubilden.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, Zuwendungsfälle nicht unmittelbar in INEZ abzubilden, ist eine unverzügliche Nacherfassung zu gewährleisten.

Vermerke über Antragsprüfungen, Verwendungsnachweisprüfungen usw. müssen nicht in INEZ hinterlegt werden, sofern eine anderweitige Archivierung vorgeschrieben ist²⁶.

Zu erfassen sind insbesondere:

- genaue Bezeichnung des Zweckes (vgl. Nr. 6.2.3);
- Bewilligungszeitraum;
- Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform, bewilligte Zuwendungshöhe;
- vollständige Übersicht über die Einnahmen (einschl. sonstiger Mittel) und Ausgaben (Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan) bei der Antragstellung und Bewilligung in einem Detaillierungsgrad, der die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises entsprechend der Antragstellung und der Bewilligung sowie weiterer Änderungen während der Maßnahme bzw. nach ihrem Abschluss ermöglicht;
- soweit beantragte Maßnahmen nicht bewilligt werden, kann die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Antrags in reduzierter Detaillierung abgebildet werden; bei mehr- oder überjährigen Maßnahmen ist der Zuwendungsbedarf und bei rückzahlbaren Leistungen sind die erwarteten Rückzahlungen möglichst nach Jahren gegliedert darzustellen;
- alle ergangenen Bescheide (Ablehnung, Bewilligung, Änderung, Aufhe-

bung, Rückforderung) unter Angabe von Bescheid- und Bestandskraftdatum, Solldatum für Zwischen- und Verwendungsnachweise;

- vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme für Zwischen- oder Verwendungsnachweise (einschließlich Eingangs- und Prüfungsabschlussdaten);
- alle Buchungen zulasten oder zugunsten von Zuwendungsmitteln, die im Zusammenhang mit der Maßnahme von einer Dienststelle vorgenommen werden;
- die benötigte Zuwendungshöhe, d. h. die Zuwendungshöhe ist – soweit erforderlich – auf den endgültig benötigten Zuwendungsbetrag zu korrigieren.

19. Beteiligung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Person

19.1 Die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person der Bewilligungsbehörde ist zu unterrichten, wenn

- Zuwendungsbescheide nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraums erlassen werden,
- Verwendungsnachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden,
- die Prüfungen des Verwendungsnachweises nicht innerhalb eines Jahres nach Eingang des Verwendungsnachweises abgeschlossen werden.

19.2 Die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Unterrichtung nach Nr. 19.1. Im Übrigen bestimmen sie die weiteren Fälle ihrer Beteiligung.

19.3 Um den Umgang der bewilligenden Dienststellen mit dem bei der Zuwendungsvergabe vorhandenen Gestaltungsspielraum zu erleichtern und gleichzeitig die Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, sollen die Beauftragten für den Haushalt darauf hinwirken, dass für geeignete Zuwendungsbereiche Förderrichtlinien (Anlage 5), siehe Nr. 18.2, und/oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen (Anlage 6) entwickelt werden (vgl. Nr. 18.3).

20. Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Für die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen gelten die Nrn. 16 bis 18 VV zu § 44 BHO entsprechend²³.

Erläuterungen zu den Endnoten:

Bei den Endnoten handelt es sich nicht um Bestandteile der Verwaltungsvorschriften (VV), sondern um Erläuterungen und Empfehlungen zur Anwendung der VV (Arbeits-hinweise).

¹ Zu VV Nr. 2

Die Unterscheidung der Zuwendungsarten ist wichtig, weil zum Teil unterschiedliche Bedingungen und Regelungen zu beachten sind (z. B. Darstellung von Wirtschaftsplänen im Haushaltsplan, Anforderungen an den Antrag, Besserstellungsverbot, Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben, Verwendungsnachweisprüfung):

Projektförderung:

Der Begriff „Vorhaben“ ist bei einer Projektförderung weit auszulegen; auch die Förderung einzelner abgrenzbarer Ausgaben oder Aufgaben eines Trägers (z. B. Raumkosten, Personalkosten oder Teilaufgabe eines Trägers mit umfangreichem Satzungszweck und Aufgabenspektrum) ist der Projektförderung zuzurechnen.

Institutionelle Förderung:

Institutionelle Förderung kann auch einen Teilbereich eines Trägers umfassen, wenn die Förderung alle Ausgaben des Teilbereichs einbezieht, die diesem eindeutig zugeordnet sind und selbstständig von dem Teilbereich bewirtschaftet werden (z. B. Seniorentreff eines großen Trägers).

² Zu VV Nrn. 4.2 und 4.3 Finanzierungsarten

Die Bewilligungsbehörden sind im Prinzip frei in der Wahl der Finanzierungsart. Es ist jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Interessenlage Hamburgs und der oder des Zuwendungsempfängenden (ZE) Rechnung zu tragen (vgl. VV Nr. 4.1). Ein Kriterium für die Auswahl kann auch der bei der Bewilligungsbehörde oder bei der/beim ZE entstehende Verwaltungsaufwand sein.

Eine Zuwendung soll im Regelfall zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden. Eine Vollfinanzierung soll die Ausnahme bilden.

Angesichts der Wirkungen für die Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen sind Mischformen (z. B. Festbetrag mit modifizierten Rückzahlungsregelungen) wegen der möglicherweise entstehenden Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die Finanzierungsart hat vor allem Bedeutung für

- die Auszahlung der Zuwendung (vgl. Nr. 1.6 ANBest-I , Nr. 1.5 ANBest-P),
- die Rückzahlung der Zuwendung, wenn sich Minderausgaben oder Mehreinnahmen ergeben (vgl. Nr. 2 ANBest-I, -P).

Die Begründung der gewählten Finanzierungsart ist gemäß Nr. 5.3.6 im Vermerk über die Antragsprüfung zu dokumentieren.

Unabhängig von der Finanzierungsart soll der Verwendungsnachweis zur nachträglichen Überprüfung der Angemessenheit der Zuwendung (als Maßstab für künftige Zuwendungen) alle im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben umfassen und sich nicht nur auf den Zuwendungsbetrag beschränken. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. VV Nr. 17) kann darauf verzichtet werden.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind folgende Kriterien / Regelungen zu berücksichtigen:

Festbetragsfinanzierung

- Die Festbetragsfinanzierung bietet einen besonderen Anreiz zum wirtschaftlichen Verhalten der/des ZE.
- Die Festbetragsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
 - die zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen der/des ZE so konkret zu ermitteln sind, dass wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten sind und/oder
 - die Zuwendung für abgegrenzte Leistungseinheiten oder z. B. Teilnehmerzahlen nach festen Beträgen (Pauschalen) gewährt wird, deren Höhe im Einzelnen verlässlich ermittelt worden ist und/oder
 - die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Zuwendungen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der/des ZE in Anspruch genommen werden.
- Auch wenn der Verwaltungsaufwand der Bewilligungsbehörde zur Prüfung des Zuwendungsantrages (insbesondere bei Erstanträgen) tendenziell größer ist als bei anderen Finanzierungsarten, bleibt der gesamte Verwaltungsaufwand für das Zuwendungsverfahren aufgrund der einfacheren Verwendungsnachweisprüfung annähernd gleich.

Anteilfinanzierung

- Minderausgaben (und ggf. auch Mehreinnahmen) vermindern die Zuwendung anteilig, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Anteilfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z. B. Rücklagenbildung, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- In folgenden Fällen ist die Anteilfinanzierung zu empfehlen:
 - Weitere Zuwendungsgebende sind mit einem festen Prozentsatz an der Finanzierung der Einrichtung oder des Vorhabens beteiligt und/oder

- die/der ZE trägt mit erheblichen Eigenmitteln (nicht Einnahmen im Zusammenhang mit Zuwendungszweck) zur Finanzierung bei und/oder
- es werden nur einzelne Ausgabearten (z. B. Personalausgaben, Raumkosten o. Ä.) gefördert.
- Zuwendungen im Rahmen der Anteilfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der/des ZE in Anspruch genommen werden.

Fehlbedarfsfinanzierung

- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z. B. Rücklagenbildung, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- Die Fehlbedarfsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
 - Unsicherheit bei der Kalkulation der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel besteht und/oder
 - Mehreinnahmen/Minderausgaben nicht oder nur teilweise bei der/beim ZE verbleiben sollen.
- Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der/des ZE verbraucht sind.

Vollfinanzierung

- Diese Finanzierungsart soll die Ausnahme bilden.
- Die Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die FHH möglich ist.
- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

3

Zu VV Nr. 5.3.1

Den Grundsätzen der Notwendigkeit (§ 6) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7) folgend muss an dem von Dritten zu erfüllenden Zweck ein erhebliches Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen, das ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip, § 46).

Sofern das Eigeninteresse der oder des Antragstellenden an der Zweckerfüllung besonders hoch ist, ist davon auszugehen, dass er oder sie den Zweck auch ohne die Zuwendung erfüllen würde (Ziel: Vermeidung von Mitnahmeeffekten).

4 Zu VV Nr. 6.2.3

Die verstärkte Ergebnisorientierung (d. h. die Wirksamkeit der Tätigkeit der ZE) und die Umsetzung des Budgetgedankens erfordern regelmäßig die konkrete Beschreibung des Zweckungszwecks im Zuwendungsbescheid. Auf dieser Grundlage soll auch die Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente (z. B. Festbetragsfinanzierung, Bildung von Rücklagen) geprüft werden können.

5 Zu VV Nr. 6.2.10

Die/der ZE kann insbesondere verpflichtet werden, auf Verlangen die für den Zweckungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.

Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde ferner auferlegen, dass die/der ZE während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zweckungszweck benötigte Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten übereignet.

6 Zu VV Nr. 6.2.12

Die Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 VwGO. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres unanfechtbar.

7 Zu VV Nr. 6.3

Bei Abschluss eines Zweckungsvertrages entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nr. 6.2.12). Die Wirksamkeit (siehe Nr. 9.1) tritt mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ein, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Für den Zweckungsvertrag gelten ergänzend zum HmbVwVfG bzw. SGB X die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bei Zweckungen für den Erwerb von Grundstücken wurde vorgesehen, um die Möglichkeit zu erhalten, bei nicht zweckentsprechender Verwendung auch die Rückzahlung des Wertausgleichs – und zwar ggf. eines anteiligen Ausgleichs für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb – fordern zu können.

Bei Zweckungsbescheiden ist die Forderung eines Wertausgleichs, der über den Betrag der ursprünglich gewährten Zweckung hinausgeht, aufgrund der Regelungen des HmbVwVfG nicht zulässig. Danach ist der Rückforderungs-

anspruch auf den vollständigen oder teilweisen Zuwendungsbetrag, ggf. zuzüglich Zinsen begrenzt.

Auch andere Zuwendungen können durch Vertrag bewilligt werden, wenn es zweckmäßig erscheint, die Beziehung zwischen Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber und ZE nicht im Sinne eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zu gestalten, sondern die gleichrangige Partnerschaft zu betonen.

Das HmbVwVfG enthält über den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur einige grundsätzliche Bestimmungen. Aus diesem Grunde muss weitgehend auf das BGB zurückgegriffen werden (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X). „Entsprechende“ Anwendung bedeutet, dass geprüft werden muss, ob der Rechtsgedanke, der den Vorschriften des BGB zugrunde liegt, im Verwaltungsverfahren Anwendung finden kann.

Zu beachten ist, dass mit dem Zuwendungsvertrag grundsätzlich alle Gegenstände zu regeln sind, die auch Bestandteil eines Bescheids wären. Dabei sind die ANBest jedoch z. T. nur modifiziert anwendbar; dies gilt insbesondere für die Regelungen über Erstattung und Verzinsung der Zuwendung. Zur Rechtsklarheit sollte der Inhalt der Rückabwicklungsregelungen der ANBest nach den Regelungen über den Rücktritt in den Vertrag einbezogen werden.

Die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 in der Fassung vom 1. April 2013 ist nicht anzuwenden. Sie gilt nur für privatrechtliche Verpflichtungserklärungen. Die Gewährung von Zuwendungen in privatrechtlicher Form (z. B. an ZE im Ausland) bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde nach Nr. 18.1.

8

Zu VV Nr. 7.1

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet (ggf. im Einvernehmen mit der Finanzbehörde – siehe Nr. 18.1), im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung eigenverantwortlich die Bedingungen für die Bewirtschaftung und Verwendung des „Zuwendungsbudgets“ zu regeln. Die Nebenbestimmungen enthalten zu einzelnen Punkten (Verbindlichkeit Wirtschaftsplan, Rückstellungen und Rücklagen, Versicherungen, Verwendungsnachweis) keine allgemeinen Bestimmungen; z. T. wird auf Regelungen im Zuwendungsbescheid verwiesen. Bei der Gestaltung der Zuwendungsbescheide/-verträge soll sowohl der Aspekt des Leistungsanreizes für die ZE als auch der Aspekt der wirtschaftlichen Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen berücksichtigt werden (vgl. auch Endnote zu Nr. 6.2.3).

9

Zu VV Nr. 7.1.1

Der wirtschaftliche Mitteleinsatz ist anhand des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans, ggf. auch des Organisations- und Stellenplans zu prüfen. Durch Verzicht auf kleinteilige und formale Bewirtschaftungsregelungen und flexible Gestaltung der Wirtschafts- und Finanzierungspläne soll die Verantwortung für die wirtschaftliche Mittelverwendung vor allem bei den ZE liegen, die damit Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten erhalten.

Wird der Zuwendungszweck hinsichtlich des Leistungsumfangs und seiner Qualität konkret beschrieben, kann z. B. eine vollständige Flexibilität innerhalb des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans (Budgetierung) zugelassen werden. Wenn die Beschreibung des Zuwendungszwecks keine ausreichende Grundlage für die Überprüfung des Ergebnisses bietet, sollte der Mitteleinsatz durch engere Bewirtschaftungsregelungen im Zuwendungsbescheid (durch begrenzte Flexibilität) stärker gesteuert werden.

10 Zu VV Nr. 7.1.4

Soweit der Jahresabschluss der/des ZE durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer geprüft wird, kann zur Ergänzung und/oder zur Entlastung der Verwendungsnachweisprüfung (z. B. bei komplexen handelsrechtlichen Fragestellungen, bei besonderen Finanzierungsformen von einzelnen Projekten oder bei zusätzlichen Projektförderungen von bereits institutionell geförderte ZE), die Prüferin oder der Prüfer mit der Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt werden (erweiterter Prüfauftrag).

Dieser erweiterte Prüfauftrag ist bei Zuwendungen an öffentliche Unternehmen vorgeschrieben (siehe Nr. 7.2.7).

Der Bericht der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers kann als Verwendungsnachweis verwendet werden.

Die Prüfung der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers ersetzt jedoch nicht die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde. Diese hat mindestens die Standardprüfung nach Nr. 13.1 und - entsprechend den nach Nr. 13.2 aufgestellten Kriterien - eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

11 Zu VV Nr. 7.1.6

Regelhaft ist nach den ANBest-I der Abschluss von Versicherungen für Gebäude und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen anzuerkennen. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist nach der Risikolage der jeweiligen oder des jeweiligen ZE zu bewerten. Z. B. können bei Zuwendungen für Baumaßnahmen eine sogenannte Bauherrenhaftpflicht oder bei Zuwendungen mit hohem Eigenfinanzierungsanteil (z. B. aus wirtschaftlicher Tätigkeit) eine Betriebsunterbrechungsversicherung anerkannt werden.

12 Zu VV Nr. 7.2.1

Eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung wird - entsprechend der bisherigen Praxis - regelmäßig nur dann vorzusehen sein, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden und eine Sicherung des Rückforderungsanspruches oder die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für die Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche nach dem HmbVwVfG bzw. SGB X. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwen-

ungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Der/dem ZE muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll nur bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.

13 Zu VV Nr. 7.3

Auch im Zuwendungsbereich ist die Möglichkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen offen zu halten. Die Finanzbehörde kann die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts aus haushaltswirtschaftlichen Gründen verlangen.

Dieser Widerrufsvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

14 Zu VV Nr. 9.1

Zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes siehe § 41 HmbVwVfG bzw. § 37 SGB X.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird empfohlen, den Zuwendungsbescheid durch einfachen Brief zu übermitteln und eine Empfangsbestätigung der/des ZE zu verlangen.

Die/der ZE kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie/er erklärt, dass sie/er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Es wird empfohlen, diesen Verzicht gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung erklären zu lassen.

Bei Zuwendungen von weniger als 12 500 Euro kann schon vor Bestandskraft des Bescheides die Zuwendung ausgezahlt werden (vgl. Endnote zu VV Nr. 6.2.12).

15 Zu VV Nr. 9.2 (Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P)

Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Überweisung der dritte Tag, nachdem die zuständige Kasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse) es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto der oder des ZE gutgeschrieben wird.

16 Zu VV Nr. 10 (Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P)

Beim Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist erforderlichenfalls die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gegeben sind; § 80 Abs. 3 VwGO ist zu beachten.

Auf die Anhörungspflicht nach § 28 HmbVwVfG bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.

Ein Widerruf eines rechtmäßigen Bescheides kann in Betracht kommen (Ermessensentscheidung), soweit

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird;
- im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4

HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere

- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wird,
- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wird (Ausnahme siehe Nr. 9.2),
- aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden (siehe Nr. 6.2.10). Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 HmbVwVfG). Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

17 Zu VV Nr.10.6

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

Zur Höhe des Basiszinssatzes siehe auch den folgenden Link:
<http://www.hamburg.de/fb/nav-basiszins/>

18 Zu VV Nr. 12.4

Siehe auch VV Nr. 7.2.7 und die Endnote zu VV Nr. 7.1.4.

19 Zu VV Nr. 13.3

Zur Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen wird auf die VV zu § 7 sowie auf den Leitfaden für Erfolgskontrollen (herausgegeben von der Finanzbehörde – Amt für Organisation und zentrale Dienste) hingewiesen.

20 Zu VV Nr. 13.6

z.B. Stempel „Prüfung durch Behörde“

21 Zu VV Nr. 14

Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung durch Gesetz voraus.

22 Zu VV Nr. 15